



Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung von digitalen mündlichen Prüfungen

am Fachbereich Physik

Die digitale mündliche Prüfung wurde gemäß gleichlautender Änderung der MIN-Prüfungsordnungen für Studiengänge mit Abschluss Bachelor of Science bzw. Master of Science vom 1. April 2020 zugelassen; sie tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung in Präsenz:

„Prüfungen können in geeigneten Fällen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.“ (§ 13(5), Satz 1)

Für die Durchführung soll ein lizenziertes Videokonferenz-Tool genutzt werden (ZOOM, MS Teams, o.ä.). In der Regel handelt es sich bei diesem Videokonferenz-Tool um **Zoom**.

Nähere Hinweis zur Installation (zwingend) finden Sie hier: <https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/weitere/medienkompetenz/videokonferenzen/zoom.html>

Die Nutzung von Zoom über gängige Webbrowser (ohne Installation) ist aus datenschutzrechtlichen Gründen für universitäre Zwecke seit dem 29.07.2020 nicht mehr möglich. Die dafür benötigten Instruktionen (v.a. Link für die Videokonferenz-Sitzung) erhalten die Prüfungsteilnehmer*innen von den Prüfenden, normalerweise per E-Mail.

Im Einvernehmen können sich Prüfende und Prüfungsteilnehmer*innen auch auf die Nutzung anderer Videokonferenz-Tools verständigen. Zwingend ist eine gleichzeitige Audio- und Videoübertragung. Eine Prüfung durch (reine) Audio-Übertragung, einschließlich Telefon, oder über einen Text-Chat ist nicht zulässig.

Vor der Prüfung

- Benötigt werden ein PC, ein Notebook oder ein Tablet mit Kamera und Mikrofon.
- Auf diesem Gerät muss das für die Prüfung verwendete Videokonferenz-Tool (siehe oben) installiert und lauffähig sein. Ihre Internetverbindung muss stabil sein.
- Vor Beginn der eigentlichen Prüfung wird getestet, ob Video- und Tonübertragung in alle Richtungen funktionieren. In der Regel nehmen mindestens der/die Prüfende, eine beisitzende Person und die zu prüfende Person an der Prüfung teil. In bestimmten Modulen (z.B. Kolloquien zu Abschlussarbeiten) kann es mehr als eine prüfende Person geben.

Die zu prüfende Person

- muss sich für die Dauer der Prüfung allein in einem Raum befinden und sicherstellen, dass keine Störungen (Besuch, Telefonanrufe etc.) während der Prüfung auftreten.
- soll eine Sitzposition einnehmen, welche gewährleistet, dass einschließlich der Hände auch die geschlossene Tür des Raumes im Hintergrund sichtbar ist.
- muss ein amtliches Lichtbilddokument (z.B. Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel, Führerschein) zwecks Prüfung der Identität bereithalten. Das Lichtbilddokument muss ausreichend nahe vor die Kamera gehalten werden.
- muss nach Aufforderung durch Rotation von Kamera bzw. Gerät zeigen, dass sie allein im Raum ist.

- muss nachweisen, dass keine Hilfsmittel (z.B. in Papierform) neben der Kamera des Laptops o.ä. befestigt sind. Hierfür kann mit einem Smartphone oder einer Digitalkamera der Sichtbereich einschließlich des für die Prüfung verwendeten Geräts fotografiert und das Display mit dem so entstandenen Foto anschließend sichtbar für Prüfende und Beisitzende vor die Kamera gehalten werden.

Durchführung der Prüfung

- **Dauer der Prüfung** (das Prüfungsgespräch) und Art der Prüfungsfragen werden sich - soweit dies unter den Rahmenbedingungen der digitalen mündlichen Prüfung möglich ist - an den „normalen“ Präsenzprüfungen orientieren.
- Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig!
- **Nach Ende des Prüfungsgesprächs**
 - wird die zu prüfende Person aufgefordert, die Konferenz zu verlassen, während Prüfende und Beisitzende über die Bewertung beraten.
 - Alternativ - z.B. wenn sich Prüfende und Beisitzende am selben Ort befinden - können Prüfende und Beisitzende auch Mikrofon und Kamera während der Beratung ausschalten.
 - Nach Abschluss der Beratung (und einer eventuellen neuen Einladung zur Videokonferenz) erfolgt die Mitteilung der Bewertung, eventuell auch eine Begründung der Bewertung.

Weitere Bestimmungen und Hinweise

- Im Fall von **technischen Problemen und Störungen**, z.B. „Absturz“ Ihres Gerätes, Verbindungsabbrüchen, wesentliche Zeitverzögerungen der Video- oder Tonübertragung oder Störgeräuschen, können die Prüfenden die Prüfung zeitnah fortsetzen, sofern sie überzeugt sind, dass kein Einfluss auf das Ergebnis der Prüfung entstanden ist. Die Prüfenden können die zu prüfende Person vor der Fortsetzung der Prüfung zu einer Wiederholung der Kontrolle auffordern. Erachten die Prüfenden die Störung als wesentlich für die Bewertung der Prüfung, dann erfolgt ein Abbruch der Prüfung. Ein Ersatztermin ist von Prüfenden und der zu prüfenden Person gemeinsam festzulegen; die neue Prüfung kann auch direkt im Abschluss an die abgebrochene Prüfung stattfinden.
- Wenn die Prüfenden zum Schluss gekommen sind, dass von der zu prüfenden Person ein **Täuschungsversuch** unternommen wurde, wird dies von der beisitzenden Person protokolliert. Eine Täuschungshandlung führt gemäß § 17(1) der MIN-Prüfungsordnungen für Studiengänge mit Abschluss Bachelor bzw. Master of Science zu einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0). Die Entscheidung liegt gemäß § 17(2) der MIN-Prüfungsordnungen bei dem bzw. der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses nach Gelegenheit einer Stellungnahme durch die zu prüfende Person.

Wir wünschen allen Beteiligten eine erfolgreiche Durchführung der Prüfungen!

Studienbüro Physik

(in Abstimmung mit den Prüfungsausschussvorsitzenden und den Beauftragten f. St/L der Physik)